



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Ausschreibung Fortbildungsprüfung 2019 Geprüfter / Geprüfte Abwassermeister/in

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe -zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)- über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 07.11.2018

I. Ausschreibung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe -zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)- führt zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Prüfungen zum anerkannten Abschluss zum / zur Geprüften Abwassermeister/in

voraussichtlich an folgenden Terminen durch:

05. und 06. Juli 2019 schriftliche Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“

18. Oktober 2019 mündliche Ergänzungsprüfung
im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“

Zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum/zur Abwassermeister/in bietet die Kerschensteinerschule in Stuttgart im Zweijahres-Zyklus Vorbereitungslehrgänge an.

Durch den Zweijahres-Zyklus wird in 2019 nur die Fortbildungsprüfung für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ durchgeführt.

Rechtsgrundlagen sind

die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter/Geprüfte Abwassermeister/in vom 23.02.2005 (BGBl. I S. 369 ff) – in der aktuellen Fassung - in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei der zuständigen Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (FPOöD-RPK) vom 18.5.2017, verkündet im GBl. Nr. 12 vom 30. Juni 2017, S. 295-302.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Fortbildungsprüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“

gemäß § 3 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung

ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zur Fachkraft für Abwassertechnik und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zum Ver- und Entsorger / zur Ver- und Entsorgerin und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen Ausbildungsberuf und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis.

Zur Fortbildungsprüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“

gemäß § 3 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung

ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
und
2. zu den in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beinhalteten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

Die zuständige Stelle kann nach § 3 Abs. 5 in Ausnahmefällen von den o.g. Voraussetzungen teilweise befreien.

III. Zulassende Stelle

1. Die Zulassung zur Prüfung ist vom Prüfungsbewerber, der im Bezirk der örtlich zuständigen Stelle
 - an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbständig tätig ist oder
 - seinen Wohnsitz hat

beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, 76247 Karlsruhe, örtlich zuständige Stelle für Baden-Württemberg, bis zum **15.01.2019** zu beantragen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich innerhalb der von der zuständigen Stelle bestimmten Frist und unter Verwendung der im Internet zugänglich gemachten Formulare mit den darin geforderten Anlagen zu stellen.

Prüfungsbewerber, deren Zulassungsantrag beim Regierungspräsidium Karlsruhe bereits vorliegt, benötigen keinen neuen Zulassungsantrag.

2. Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbereichen entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, 76247 Karlsruhe.
Hält es die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbereichen können vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 12c, bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.
3. Behinderten Menschen wird auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen. Der Nachweis soll durch ärztliches Attest erbracht werden, das auch eine Empfehlung über erforderliche Nachteilsausgleiche enthält.
4. Die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des Regierungspräsidiums Karlsruhe gebührenfrei.